

- 6235 -

**Regelung der Geschäftsverteilung**  
**für das Berufsgericht für Heilberufe**  
**Geschäftsjahr 2023**

Im Einvernehmen mit den Berufsrichtern des Berufsgerichts wird die Geschäftsverteilung für das Jahr 2023 wie folgt geregelt:

**I. Besetzung (Berufsrichter) und  
Geschäftsbereiche der Kammern:**

**1. Besetzung (Berufsrichter):**

**1. Kammer**

Vorsitzender:	Richter am Verwaltungsgericht B r ö k e r
Stellvertretender Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht D r . B a m b e r g e r

**2. Kammer**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht D r . B a m b e r g e r
Stellvertretender Vorsitzender:	Richter am Verwaltungsgericht B r ö k e r

**3. Kammer**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht D r . B ü l t e r
Stellvertretender Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht L a b r e n z

#### 4. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht  
L a b r e n z

Stellvertretender Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht  
D r . B ü l t e r

#### 5. Kammer

Vorsitzende(r): N. N.

Stellvertretender Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht  
L a b r e n z

## 2. Geschäftsbereiche:

### a) Regelungen zu den einzelnen Kammern

#### 1. Kammer:

Verfahren betreffend **Ärzte**:

- die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei der 1. Kammer anhängigen Verfahren,
- künftig eingehende Verfahren, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist, nach Maßgabe der Regelung unter I. 2. b).

#### 2. Kammer:

Verfahren betreffend **Ärzte**:

- die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 bei der 2. Kammer anhängigen Verfahren,
- künftig eingehende Verfahren, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist, nach Maßgabe der Regelung unter I. 2. b).

#### 3. Kammer:

1. Verfahren betreffend **Apotheker**,
2. Verfahren betreffend **Psychotherapeuten**,
3. die in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2020 eingegangenen Verfahren betreffend **Zahnärzte**, auch soweit diese zugleich Ärzte sind.

#### **4. Kammer:**

Verfahren betreffend **Zahnärzte**, auch soweit diese zugleich **Ärzte** sind, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

#### **5. Kammer:**

Verfahren betreffend **Tierärzte**.

### **b) Besondere Regelungen zur 1. und 2. Kammer**

Künftig eingehende Verfahren betreffend Ärzte, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist, entfallen in Fortführung der bisherigen Reihenfolge im Wechsel auf die 1. und die 2. Kammer.

Die Verteilung erfolgt jeweils getrennt nach

a) Verfahren auf Erteilung der Zustimmung zur Einstellung gemäß § 112 HeilBerG, §§ 153 ff StPO,

b) sonstigen Verfahren.

Gehen an einem Tag mehrere Ärzte betreffende Verfahren ein, werden sie nach der alphabetischen Folge der Namen - bei Namensgleichheit hilfsweise der Vornamen - der Kammerangehörigen verteilt. Verfahren betreffend Ärzte, die bereits von einem anhängigen oder abgeschlossenen Verfahren vor dem Berufsgericht betroffen sind bzw. waren, werden unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel derjenigen Kammer zugeteilt, in der das ältere Verfahren anhängig ist bzw. innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war.

Verfahren betreffend Ärzte, denen die gemeinschaftliche Begehung eines Berufsvergehens zur Last gelegt wird, werden unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel von der Kammer bearbeitet, bei der die zuerst eingegangene Sache anhängig ist.

### **c) Sonstige Zuständigkeit**

Für die zum Zweck der Vollstreckung oder aus sonstigen Gründen erforderlich werdende weitere Bearbeitung erstinstanzlich beendeter Verfahren ist die Kammer zuständig, welcher der Berufsrichter angehört, der die instanzbeendende Entscheidung getroffen oder an ihr mitgewirkt hat. Ist dieser Berufsrichter aus dem Heilberufsgericht ausgeschieden, ist die 1. Kammer des Heilberufsgerichts zuständig. Die Regelungen gelten entsprechend im Falle der Auflösung von Kammern des Heilberufsgerichts.

## II. Bestimmung der Vertreter (Berufsrichter)

Ist eine Vertretung des Vorsitzenden innerhalb der jeweiligen Kammer nicht möglich, werden die Vorsitzenden der anderen Kammern in ihrer numerischen Reihenfolge herangezogen.

## III. Ehrenamtliche Richter

Die Ärzte als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Dr. med. Jörg Oberfeld  
Vertreterin: Dr. med. Caroline Große-Oetringhaus
2. Dr. med. Andreas Jesper  
Vertreterin: Dr. med. Brigitte Klein

werden der **1.** Kammer zugewiesen.

Die Ärzte als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

3. Dr. med. Peter Kluge  
Vertreterin: Dr. med. Caroline Große-Oetringhaus
4. Dr. med. Andreas Jesper  
Vertreterin: Dr. med. Brigitte Klein

werden der **2.** Kammer zugewiesen.

Die Apotheker als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Apothekerin Elke Balkau  
Vertreter: Apotheker Klaus Mörchen

2. Apothekerin Monika Kierdorf-Witte  
Vertreter: Apothekerin Diana Schreiner

3. Apotheker Matthias Söngen  
Vertreterin: Apothekerin Ulrike Schöne

4. Apotheker Hans-Jürgen Jesse  
Vertreterin: Apothekerin Dr. Diana Lütke-Schürmann

werden der **3.** Kammer zugewiesen und - beginnend mit dem neuen Geschäftsjahr - in dieser Reihenfolge herangezogen.

Die **Psychotherapeuten** als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Dr. (TR) Mehmet Toker  
Vertreter: Josef Rath

2. Dr. Karl Stricker  
Vertreter: Michael Maas

werden der **3.** Kammer zugewiesen.

Die **Zahnärzte** als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Dr. Jutta Gerson  
Vertreter: Dr. Joachim Lenz

2. N. N.  
Vertreter: Dr. Burkhard Branding

werden der **3. und 4.** Kammer zugewiesen.

Die **Tierärzte** als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Dr. Gabriele Schulze-Grotthoff

Vertreterin: Dr. Kristina Loth

2. Dr. Marion Stermann

Vertreter: Dr. Frank Vennemann

werden der **5.** Kammer zugewiesen.

Die ehrenamtlichen Richter werden im Verhinderungsfall jeweils durch ihren Vertreter, bei dessen Verhinderung durch den Vertreter des anderen herangezogenen ehrenamtlichen Richters der Kammer, im Fall weiterer Verhinderung gegebenenfalls in der sich aus Abschnitt III. ergebenden Reihenfolge nacheinander durch den jeweils nächstfolgenden ehrenamtlichen Richter, dessen Vertreter usw. vertreten. Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so sind nacheinander der bei der anderen für diese Berufsgruppe zuständigen Kammer zuerst aufgeführte ehrenamtliche Richter, sein Vertreter, der andere ehrenamtliche Richter und dessen Vertreter heranzuziehen. Die weitere Reihenfolge der Heranziehung bleibt durch einen Vertretungsfall unberührt.

Rapsch